

Satzung des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. Ortsclub im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 09.04.1987 gegründete Verein führt den Namen: „MCC Schenkenhorst – Berlin e. V.“ der Name wurde Aufgrund des Beschlusses der HV vom 15.03.2026 auf

„MCC Schenkenhorst – Berlin e. V Ortsclub im ADAC“

geändert. Im folgenden Text „MCC Schenkenhorst – Berlin e. V.“ genannt.

2. Der MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Potsdam. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und hier insbesondere die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge im Sinne des KJHG (Kinder und Jugendhilfe Gesetz).
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung des Zusammenschlusses von Personen, die die ideellen Ziele des Motorsports verfolgen;
 - b) die Pflege und Erhalt der Sportstätte;
 - c) die Förderung der Aus- und Fortbildung der allgemeinen technischen und sportlichen Entwicklung des Kraftfahrtwesens im Motorsport sowie der Hebung der Verkehrsdisziplin der Jugend und der Erwachsenen im Straßenverkehrswesen;
 - d) die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder;
 - e) die Förderung des Amateursports und der Jugendpflege;
 - f) die Einbindung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Zusammenwirken mit der „Deutschen Motorsportjugend“ (MSJ), insbesondere die Förderung der Jugendpflege einschließlich der Veranstaltung von Erholungsmaßnahmen sowie der Betrieb Jugendbildung;
 - g) die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes;
 - h) die Umsetzung der Integration und Inklusion im Sport;
 - i) die Förderung einer guten Vereinsführung.
 - j) Der MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - k) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Grundsätze

1. Die Mitglieder des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. bekennen sich ausdrücklich zur völkerverbindenden Idee des Motorsports. Sie lehnen jegliche Diskriminierung von Minderheiten ab und treten aktiv für die Beachtung der Menschenrechte ein. Darüber hinaus fördern sie alle Bemühungen zur Eindämmung der Kriminalität, zur Integration von Kriminalitätsoptionen sowie der Resozialisierung von straffällig gewordenen Mitbürgern.

2. Der MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt. Der MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. kann jede natürliche sowie juristische Person erwerben. Der MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. hat folgende Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder;
 - b) passive Mitglieder;
 - c) Sektionsmitgliedschaften
2. Wer die aktive Mitgliedschaft erwerben will, soll seine Mitgliedschaft während des gesamten Zeitraumes der Mitgliedschaft im ADAC nachweisen. Des Weiteren ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Der Mitgliedsausweis bei einem derzeit zuständigen Motorsport Dachverband ist in Kopie beizufügen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Bei der Sektionsmitgliedschaft hat sich das Ersuchen an das entsprechende Sektionspräsidium zu richten, welches für den Sektionsbereich zuständig ist. Eine Mitgliedschaft bei einem derzeit zuständigen Motorsport Dachverband ist hier nicht erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch das zuständige Präsidium allein.
4. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins oder des entsprechenden Sektionspräsidiums und durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
6. Die aktive und passive Mitgliedschaft sowie die Sektionsmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
7. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. des Jahres erfolgen. Er bedarf einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand oder dem zuständigen Sektionspräsidium. Beitragspflichten bestehen weiterhin bis zum Ablauf der Austrittsfrist. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen ist durch die gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Die Kündigung der Mitgliedschaft bei einem derzeit zuständigen Motorsport Dachverband regelt sich unabhängig davon nach dessen Satzung.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweis und eventuell überlassene Schlüssel nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Einreichung des Kündigungsschreibens dem dazu Annahmeberechtigten auszuhändigen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
9. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
10. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
11. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands oder durch das zuständige Sektionspräsidiums erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt,
 - a) wegen Nichterfüllung satzungs- oder ordnungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, seiner Organe sowie
 - d) wegen groben unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens

In Fällen minderer Auswirkungen der unter Nr. 11 a) bis d) aufgeführten Ausschlussgründe ist die Möglichkeit gegeben, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen oder gemäß § 7 Maßregelungen zu verhängen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenvorstand
Für außergewöhnliches Engagement und langjährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. kann ein „Ehrenvorsitz“ auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Ehrenmitglied
Für langjährige und engagierte ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. kann eine Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes oder des entsprechenden Sektionspräsidiums durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Abgaben

1. aktive und passive Mitglieder
Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Arbeitsstunden oder deren Ersatzzahlungen sind in der Beitragsordnung, welche durch die Hauptversammlung beschlossen wird, bestimmt. Die Höhe der Umlagen ist auf einen Jahresmitgliedsbeitrag begrenzt.
 - 1.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, **die Beiträge an den Verein bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres zu leisten. Bei Verzug greift die Regelung der Beitragsordnung.** Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Über Stundung, Erlass, Minderung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.
2. Sektionsmitglieder
Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Arbeitsstunden oder deren Ersatzzahlungen sind in der sektionsbezogenen Beitragsordnung, welche durch das Sektionspräsidium in Absprache mit dem Vorstand beschlossen wird, bestimmt. Die Höhe der Umlagen ist auf einen Jahresmitgliedsbeitrag begrenzt.
 - 2.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, **die Beiträge an den Verein bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres zu leisten. Bei Verzug greift die Regelung der Beitragsordnung.** Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Über Stundung, Erlass, Minderung oder Beitragsfreiheit entscheidet das zuständige Sektionspräsidium in Absprache mit dem Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

§ 6 Wahlrecht

1. Alle aktiven Mitglieder des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. vom vollendeten 14. Lebensjahr an, verfügen über das aktive Wahlrecht. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
2. Ist der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt so ruht das Wahlrecht.

§ 7 Maßregelungen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können in minder schweren Fällen, statt eines Ausschlusses oder eines Ruhenlassens der Mitgliedschaft (§ 3 Nr. 11), vom Vorstand oder vom zuständigen Sektionspräsidium folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb,
 - c) zeitlich begrenztes Hausverbot.
2. Vor der Verhängung einer Maßregelung (§ 3 Nr.8; § 6 Nr.1) ist das betreffende Mitglied unter Einbeziehung vom zuständigen Präsidium zu hören.

3. Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel möglichst in schriftlicher Form auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme sowie gegen eine Maßregelung (§ 3 Nr. 11 und § 6 Nr.1) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorstand oder dem zuständigen Sektionspräsidium einzureichen und innerhalb von weiteren zwei Wochen gegenüber dem Vorstand oder dem entschiedenen Sektionspräsidium in einfacher Schriftform zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand bzw. das zuständige Sektionspräsidium des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) das Sektionspräsidium
2. Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
3. Organe des Vereins haben Antrags- und Vorschlagsrecht.
4. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
5. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die durch den Vorstand bestimmt und von der Hauptversammlung bestätigt wird.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Zuständigkeit:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und die Erteilung der, für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien,
 - e) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - g) die Bestätigung der Entscheidung, die vom Vorstand gemäß § 9 Abs. 5 getroffen wurden.

4. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat schriftlich und mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen, dies sind insbesondere folgende Punkte:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Finanzbericht,
 - c) Bericht der Kassenprüfung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Bericht der Sektionspräsidien,
 - f) Wahlen ggf. Neuwahlen des Vorstandes,
 - g) Anträge.
5. Eine ordnungsgemäße Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
6. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form zugegangen sein. Sie werden am Tag der Hauptversammlung den anwesenden Mitgliedern zu Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und nicht beschlossen werden, wenn mindesten 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Da der Verein einem derzeit zuständigen Motorsport Dachverband angeschlossen ist und diese Satzung ein Bestandteil der Voraussetzung zur Anerkennung als Club eines derzeit zuständigen Motorsport Dachverbandes ist, kann diese nur nach Information des derzeit zuständigen Motorsport Dachverbandes geändert werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind daher rechtzeitig der Hauptgeschäftsstelle des derzeit zuständigen Motorsport Dachverbandes vorzulegen.
7. Außerordentliche Hauptversammlungen sind in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von mindestens 30 % der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung gelten die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.
8. Das Präsidium des derzeit zuständigen Motorsport Dachverbandes ist unter der Anschrift der Hauptgeschäftsstelle zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, mit Angabe der Tagesordnung, zwei Wochen vor der Versammlung einzuladen, ein Vertreter des Dachverbandes ist rede- und stimmberechtigt. Auf Aufforderung ist dem derzeit zuständigen Motorsport Dachverbandes das Protokoll sowie die Anwesenheitsliste jeder Hauptversammlung zu übersenden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Vorstand der Finanzen,
- 1.1. nur der o. g. Vorstandsmitglieder obliegt der geschäftsführende Teil des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands sind gesetzliche Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
- 1.2. zusätzlich können bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Geschäftsführungsbefugnisse gewählt werden:
 - a) Vorstand für Jugend und Sport,
 - b) Vorstand für Anlagen und Technik,
 - c) Vorstand für Mitgliederkoordination,
2. Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und werden durch die Hauptversammlung für eine Dauer von bis zu drei Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

3. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung führt und erledigt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie durch die Satzung oder durch ein Gesetz nicht anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gemäß § 26 BGB;
 - b) die Führung der Geschäfte des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. und Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Gremium zuweist;
 - c) die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - d) die Unterstützung der Sektionspräsidien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
 - e) die laufende Berichterstattung gegenüber der Hauptversammlung über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen;
4. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbstständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf jedoch der Bestätigung der Hauptversammlung.
6. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmmehrheit abberufen werden.
7. Die Vorstandsmitglieder sind in allen Angelegenheiten der Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Verein.

§ 12 Das Sektionspräsidium

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sektionen. Über die Zusammenlegung, Teilung oder Auflösung von Sektionen entscheidet auf Vorschlag des Vorstands in Zusammenarbeit mit dem Sektionspräsidium.
2. Das Sektionspräsidium regelt seine sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist.
3. Das Sektionspräsidium wird durch ihre Mitglieder von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und dem Vorstand des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. übermittelt. Die Anzahl der Sektionsvorsitzenden bleibt jeder Sektion selbst überlassen. Die Sektionsvorstände sind gegenüber den Organen, der Satzung verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und der Hauptversammlung verpflichtet.

§ 13 MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. Jugend

Zur Förderung der Jugend kann im Verein eine Jugendgruppe gebildet werden, deren Tätigkeit sich nach der Jugendordnung der Motorsportjugend im derzeit zuständigen Motorsport Dachverbandes richtet. Der Jugendwart ist für die Jugendgruppe verantwortlich und kann gemäß § 10 Abs. 1.1 Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

1. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sollten 25% der persönlich, anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder Einspruch gegen die Vorgehensweise der offenen Wahl erheben, so ist die Abstimmung oder Wahl geheim durchzuführen.
2. Bei der Personalwahl, bei der mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, entscheidet bei Stimmengleichheit, die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Nichtanwesenheit, die Stimme des Vertreters.

3. Bei Stimmengleichheit, die nicht auf eine Personalwahl, beruht, gilt nochmalige Stimmengleichheit als Ablehnung.
4. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, außer bei § 10 Nr. 3 e und f, ist eine 75 %-ige Stimmenmehrheit, der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich.
5. Schriftliche Abstimmungen (ohne Einberufung der Hauptversammlung) ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig. Vorausgesetzt werden muss, dass zwischen der Aufforderung zur Stimmenabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

§ 15 Protokollierung

Über die Beschlüsse von Hauptversammlungen, von Sitzungen des Vorstandes sowie der Sitzungen der Sektionspräsidien sind Protokolle anzufertigen, das vom höchsten Organ der jeweiligen Institution und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. wird jedes Jahr durch zwei von der Hauptversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden alle 3 Jahre zusammen mit dem Vorstand gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung sowie der besseren Regelung von Angelegenheiten des Vereins und seiner Sektionen kann sich der Verein Geschäftsordnungen, eine Jugendordnung, eine Beitragsordnung, eine Verwaltungs- und Finanzordnung, und weitere Ordnungen wie z.B. eine Bahnordnung geben, diese werden auf Vorschlag des Vorstandes des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. oder der zuständigen Sektionspräsidien beschlossen. Der Vorstand kann die Ordnungen vorläufig in Kraft setzen, ändern bzw. ganz oder teilweise aufheben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitrags- und/oder Finanzordnung kann durch die Hauptversammlung geändert werden.

§ 18 Auflösung des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V.

1. Die Auflösung des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung, die gleichzeitig über eine unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports bestimmte Vermögensverfügung zu befinden hat, beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn die Hauptversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Hauptversammlung, welche über die Auflösung des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. beschließt, bestellt zwei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des MCC Schenkenhorst – Berlin e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.